

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	3SNS Stand: 18.12.2016
Stadtrat		Seite 1 von 11

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Coswig  
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom 23.06.2016 veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 02.07.2016 mit eingearbeiteter Erster Änderungssatzung vom 08.12.2016 veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 17.12.2016.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015, und §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen

**§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege, Fußgängerzonen und Plätze im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gilt die Satzung nur im Bereich der Ortsdurchfahrten.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG insbesondere der Straßenkörper (wie Fahrbahn, Straßenunter- und -oberbau, Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (wie Verkehrszeichen und -einrichtungen) und die Nebenanlagen.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt.
  1. die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung der Großen Kreisstadt Coswig) für die Märkte der Stadt Coswig,
  2. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

**§ 2 - Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Coswig. Soweit die Große Kreisstadt Coswig nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (3) Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 3 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere
  1. der Verkauf von Waren aller Art; das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf öffentlichen Straßen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Ständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
  2. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Fahrradständern und Werbeaufstellern, die mehr als 1,20 m breit sind. Wird die verbleibende Mindestgehwegbreite von 1,10 m eingeschränkt, ist die Sondernutzungserlaubnis in der Regel zu versagen;
  3. in die Straße mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Vordächer, Treppen und Schächte. Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel versagt, wenn die hineinragenden Teile baulicher Anlagen nicht mindestens 0,75 m vor der Gehwegkante enden und/oder bauliche Anlagen im Luftraum nicht eine Mindesthöhe von 2,50 m haben;
  4. das Aufstellen von Baubuden, Baustellencontainern, Bauzäunen, Gerüsten, das Abstellen von Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;

5. das Aufstellen von Kranen sowie Ladearbeiten mit Ladekränen, auch LKW-Ladekränen, Hubsteiger usw.;
  6. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  7. Infostände (anlässlich von Wahlen max. 3 m<sup>2</sup>)/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, sowie das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln und –plakaten;
  8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, des Verkaufs; oder der Werbung, auch Wahlwerbung oder zum Zweck des Verkaufs von in Fahrzeug/Anhängern mitgeführten Waren (rollende Läden);
  9. das Aufstellen von Containern auf Gehwegen und Parkstreifen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
  10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5,0 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4,0 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
  11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird; sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt;
  12. das Lagern im Freien und Aufstellen von Zelten;
  13. die Ausschmückung von Straßen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  14. Film- und Fernsehaufnahmen, sofern der Verkehr beeinträchtigt wird;
  15. das Aufstellen von Pflanzschalen u. ä.;
  16. Postablagekästen, Briefkastenanlagen;
  17. Straßenkunst mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.
- (3) Aufgrabungen zum Zwecke der Leitungsverlegung gelten als Sondernutzung, sofern im Konzessionsvertrag oder ähnlichen Vereinbarungen nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Bei Sondernutzungen für Marktzwecke gelten die Bestimmungen der Marktsatzung.

#### **§ 4 - Regelungen anlässlich von Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerrechtsentscheide)**

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit (heiße Wahlkampfzeit) beginnt 6 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit. Die Sondernutzungen für öffentliche Veranstaltungen während der Wahlkampfzeit und das Aufstellen der unter Absatz 2 genannten Werbeträger sind unter Beachtung der Absätze 2-8 gebührenfrei.
- (2) Werbeträger sind Stell-, Hänge und Großflächenplakatschilder. Gestattet sind Stellschilder mit einer maximalen Größe bis zu 120 cm x 100 cm, Hängeschilder bis zu 85 cm x 60 cm (DIN A1) sowie Großflächenplakatschilder (dürfen nur in der Vorwahlzeit aufgestellt werden) bis zu 360 cm x 260 cm während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sofern sie die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen. Auf allen Druckwerken müssen, deutlich sichtbar Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein.
- (3) Berechtigte dürfen auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Coswig stattfinden sollen.
- (4) In der Vorwahlzeit dürfen Berechtigte in dieser Zeit auf öffentlichen Straßen auf Antrag für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben.
- (5) Die Anträge nach Abs. 3 und 4 auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern einschließlich der notwendigen Unterlagen, sind mindestens 14 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Ordnungswesen einzureichen.
- (6) Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 7 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist.
- (7) Die Beräumung genehmigter Werbeträger für politische Zwecke ist längstens 8 Tage nach Ende der Wahl vorzunehmen. Sich danach noch im öffentlichen Straßenraum befindliche Werbeträger stellen eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar.
- (8) Die Große Kreisstadt Coswig kann insbesondere Wahlwerbung im Sinne des § 4 Abs. 2, die nicht ordnungsgemäß angebracht oder nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 7 entfernt wurden, im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung beseitigen.

### **§ 5 - Erlaubisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Coswig / Fachbereich Ordnungswesen zu stellen. Bei Vollsperrungen des Straßenverkehrs sowie beabsichtigten halbseitigen Sperrungen von Haupt- und Vorfahrtsstraßen, ist der Antrag mindestens 6 Monate vorher, mindestens im Entwurf, einzureichen. Der Antrag soll mindestens Angaben von Ort (Straße), Art, Umfang und Dauer enthalten. Der Fachbereich Ordnungswesen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Der Antrag über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen ist zeitgleich im Fachbereich Ordnungswesen als Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

### **§ 6 - Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Coswig. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und / oder mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

### **§ 7 - Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs und deren Teilnehmer oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes, stadtplanerische oder bauordnungsrechtliche Belange oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und /oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

### **§ 8 - Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Soweit Arbeiten im Zusammenhang mit Sondernutzungen an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände

- unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (5) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Großen Kreisstadt Coswig rechtzeitig vorher anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet, bzw. wenn die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wurde. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitraum nachweisen kann.
- (6) Für die Anbringung von Werbeträgern, auch Wahlwerbeträger, gelten ergänzend die Auflagen nach Anlage 3.

### **§ 9 - Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig, aber auch der Träger der Straßenbaulast, kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Große Kreisstadt Coswig kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers, sofern dieser es verlangt. Dem Träger der Straßenbaulast zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die Höhe der hinterlegten Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Große Kreisstadt Coswig und den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (4) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt-Coswig und dem Träger der Straßenbaulast die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
- (5) Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern Große Kreisstadt Coswig und dem Trägers der Straßenbaulast gefertigt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (7) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Coswig oder den Träger der Straßenbaulast.
- (8) Die Große Kreisstadt Coswig und der Träger der Straßenbaulast haften nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 10 - Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. die vorübergehende Lagerung von Paketen und Möbeln auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  2. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und zum Tag der Entleerung;
  3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen.
  4. Straßennutzungen, für die eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich sind.
  5. Die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die Straßenbaubehörde nach § 24 Abs. 2 SächsStrG zugestimmt oder nach § 24 Abs. 9 SächsStrG eine Ausnahme zugelassen hat, oder in einem Flurbereinigungs- oder ähnlichen Verfahren, wenn die Straßenbaubehörde zugestimmt hat.
- (2) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Zu beachten sind die in der Anlage 3 genannten Auflagen für die Werbung – auch Wahlwerbung.

#### **§ 11 - Zuwiderhandlungen**

- (1) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände, insbesondere Autowracks verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Große Kreisstadt Coswig die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.  
Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.  
Die Stadt kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.  
Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach, oder holt er die Gegenstände innerhalb von einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so können die Gegenstände von der Straßenbaubehörde verwertet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500 EUR - in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR - geahndet werden.

#### **§ 12 - Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.  
Gebührenfrei sind darüber hinaus Film- und Fernsehaufnahmen für öffentlich rechtliche Anstalten bzw. gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Aufklärung und Dokumentation.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Großen Kreisstadt Coswig die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse u. Sicherheiten verlangen.

#### **§ 13 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer,
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 - Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungszeiträume voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.

- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

#### **§ 15 - Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners innerhalb von einer Frist von einem Monat der auf die nicht in Anspruch genommenen Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.
- (3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme nach § 8 Abs. 5 dieser Sondernutzungssatzung anzuzeigen.
- (5) Die Große Kreisstadt Coswig ist berechtigt Kosten, entsprechend der Kostensatzung der Großen Kreisstadt Coswig, zu erheben.

#### **§ 16 - Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2) Kosten, die der Großen Kreisstadt Coswig durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

#### **§ 17 - Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß Anlage 1 des beigefügten Gebührenverzeichnisses entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits erlaubt waren, mit dem In-Kraft-Treten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Coswig von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1
  - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4) Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.
- (5) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 18 - Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Große Kreisstadt Coswig vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

#### **§ 19 - In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Coswig vom 01.10.2010 und die Wahlwerbesatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 06.02.2009 traten außer Kraft.

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Coswig (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Satzung fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 08.12.2016

Gez.: Frank Neupold  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 03.07.2016 wird durch diese ersetzt.  
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 18.12.2016 in Kraft.  
Anlagen: Anlage 1: Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
Anlage 2: Lageplan: Grenze Zone I und II

Beschluss - Nr. : VO/0216N1/16/SR  
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 17.12.2016 veröffentlicht.

**Anlage 1- Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

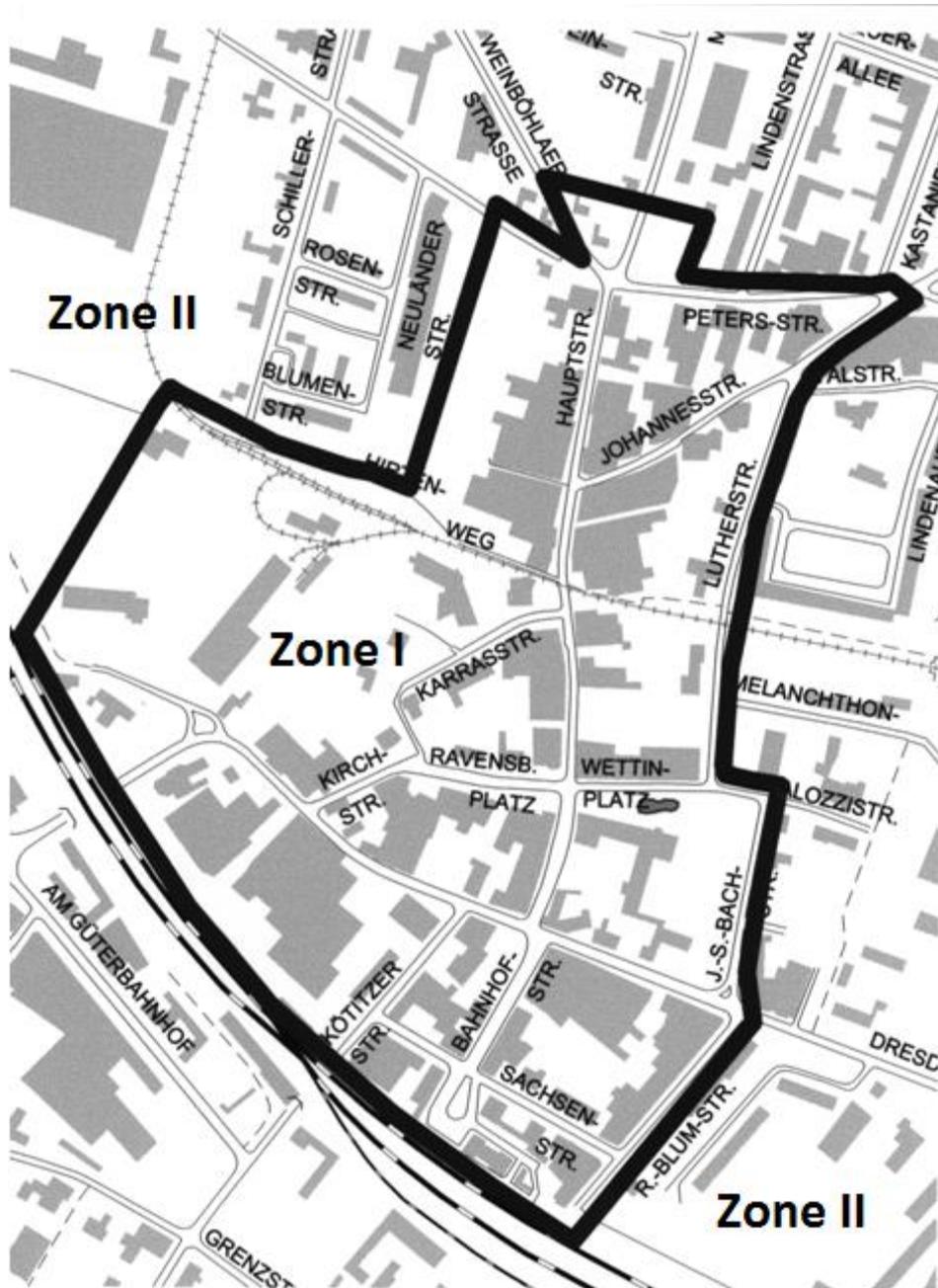
Zone I	umfasst beidseitig alle Straßen und Plätze des Stadtzentrums <sup>1</sup>					
Zone II	umfasst alle übrigen Straßen u. Plätze der Stadt Coswig u. deren Ortsteile Brockwitz, Sörnewitz, Neusörnewitz <sup>1</sup>					
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung		Zone I	Zone II	Mind- gebühr
		Maß	Zeit	[ € ]	[ € ]	[ € ]
<b>1. Anlagen u. Einrichtungen m. Personal</b>						
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen, sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m <sup>2</sup>	M*	20,00	15,00	-
1.2.	Aufstellen von Verkaufswagen und –ständen	m <sup>2</sup>	M	70,00	35,00	-
<b>2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>						
2.1.	Verkaufsautomaten, (keine Fahrkartenautomaten)	St.	J	70,00	50,00	
2.2.	Warenstände, Warenauslagen mit einer Tiefe > 0,5 m, an der Stätte der Leistung	m <sup>2</sup>	T*	0,60	0,30	-
2.3.	Fahrradstände					
2.3.1	mit Fremdwerbung	St.	J	15,00	10,00	-
2.3.2.	mit Eigenwerbung oder ohne Werbung	St.	J	frei	frei	frei
2.4.	Vordächer (fest installiert)	m <sup>2</sup>	J	5,00	2,50	-
2.5.	Zelte mit gewerblicher Nutzung	m <sup>2</sup>	T	5,00	4,00	-
<b>3. Inanspruchnahme von öffentl. Verkehrsflächen infolge von Baumaßnahmen</b>						
3.1.	Baustoffablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Baucontainer, Gerüste, Sonstiges	m <sup>2</sup> /Tag				
		1.Tag		-	-	-
		2.-21. Tag		0,50	0,40	10,00
		22.-31. Tag		1,00	0,80	10,00
		32.-63. Tag		1,50	1,20	10,00
ab 64. Tag		2,00	1,60	10,00		
3.2.	Krane, Kran- und Hubgerüste	m <sup>2</sup> /Tag				
		1.Tag		frei	frei	-
		2.-21. Tag		0,50	0,40	10,00
		22.-31. Tag		1,00	0,80	10,00
		32.-63. Tag		1,50	1,20	10,00
ab 64. Tag		2,00	1,60	10,00		
	Betrieb eines Ladekranes	über 1 Stunde		10,00	10,00	10,00
3.3.	Aufstellen von Schutt- o. Abfallcontainern:			frei	frei	frei
	bis 2 Werktagen Abstelldauer					
	über 2 Werktage Abstelldauer			15,00	12,50	-
		St.	T			
<b>4. Werbung (mit u. ohne Beeinträchtigung des Allgemeingebrauchs)</b>						
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	m <sup>2</sup>	T	2,50	2,00	25,00
4.2.	Anbringung von Plakaten oder Ähnlichem	m <sup>2</sup>	T	1,00	0,75	25,00

<sup>1</sup>S. Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung Lageplan

4.3.	feste Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, etc.)	St.	J	<b>50,00</b>	<b>45,00</b>	-	
4.4.	Werbeständer	St.	W	<b>11,00</b>	<b>9,00</b>	-	
4.5.	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern für Werbezwecke	St	T	<b>10,00</b>	<b>7,50</b>		
<b>5.</b>	<b>Andere Nutzungen</b>						
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen, ab 2. Tag	St.	T	<b>2,00</b>	<b>1,50</b>	<b>15,00</b>	
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten o. Grdst.zufahrten	St.	M	<b>10,00</b>	<b>5,00</b>	<b>5,00</b>	
5.3.	Film- und Fernhaufnahmen	m <sup>2</sup>	T	<b>1,50</b>	<b>1,00</b>	<b>20,00</b>	
5.4.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen						
5.5.	Gebühr für nicht erlaubte, in Anspruch genommene Sondernutzung					lt. Gebührenverzeichnis	
<b>6.</b>	<b>Verwaltungskosten</b>						
gemäß Kostensatzung der Großen Kreisstadt Coswig § 3							

**Anlage 2 Lageplan: Grenze Zone I und II**

**Zone I** Kernzone im Stadtzentrum  
**Zone II** übriges Stadtgebiet



**Anlage 3**Auflagen für die Werbung – gilt auch zu Wahlen und Abstimmungen

Werbung darf nicht angebracht werden:

1. Auf Fahrbahnen;
2. Auf Gehwegen, wenn der verbleibende Gehweg schmaler als 1,5 m ist;
3. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (auch roter Ring);
4. 5 m vor, hinter und um Verkehrszeichen herum;
5. An Haltestellen, Anlegestellen und Bahnhöfen der öffentlichen Verkehrsmittel;
6. An Verkehrsinseln;
7. An Geländern;
8. An Bäumen und Sträuchern;
9. An Pflanzgefäßen;
10. Auf Straßenabschnitten vor den Grundstücken von Schulen, öffentlichen Dienstgebäuden, Märkten, Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen (gesamte Grundstückslänge, beidseitig);
11. An Stellen, an denen die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Die Befestigung von Werbeträgern wie Hängeschilder darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen. Die Verwendung von Draht ist nicht zulässig. Jegliche Beschädigung der Leuchten auch deren Masten, insbesondere der lackierten, ist durch sorgsamem, fachgerechten Umgang zu vermeiden.

Bei der Beräumung der Plakatierung, ist auch das Befestigungsmaterial mitzunehmen.